



Geschäftsordnung der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung.
- (2) Der Verein hat neben den Organen (Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand) folgende Gremien: Vereinsrat, Wissenschaftlicher Beirat, Regionalgruppen und Arbeitskreise.
- (3) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) und Zusammenarbeit der Organe und Gremien diese Geschäftsordnung.
- (4) Alle Versammlungen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält an seinem Hauptsitz eine Geschäftsstelle, in der alle Unterlagen, die Vereinsgeschäfte betreffen, zentral aufbewahrt werden. Sie ist die Zustelladresse des Vorstands sowie für alle Angelegenheiten des Vereins.

§ 3 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandstätigkeit unterliegt der Verschwiegenheitspflicht nach außen und innerhalb des Vereins. Eine Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht kann in Ausnahmefällen beschlossen werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand berät und beschließt in Kooperation mit dem Fachvorstand im Gesamtvorstand über Angelegenheiten aus den Fachbereichen der Fachvorstände.
- (4) Im Gesamt-Vorstand verfügt der geschäftsführende Vorstand über ein Veto-Recht, da er vereinsrechtlich haftet. Ziel ist es aber, Entscheidungen im Konsens mit den Fachvorständen zu fällen.

§ 4 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat (VR) berät den Vorstand in grundsätzlichen und strategischen Fragen. Dies schließt auch wirtschaftliche Fragen ein.
- (2) In den Vereinsrat entsendet jede Regionalgruppe, jeder ständige Arbeitskreis und der wissenschaftliche Beirat jeweils eine/n Repräsentantin/Repräsentanten. Der Vorstand des Vereins kann im Einvernehmen mit den gewählten Mitgliedern des Vereinsrats zusätzlich einzelne Expert:innen in den Vereinsrat berufen.
- (3) Der Vereinsrat tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen; diese Treffen können auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden.

- (4) Die Mitgliedschaft im Vereinsrat ist persönlich und zeitlich an den entsprechenden Auftrag der entsendenden Stellen (Regionalgruppe, Arbeitskreis, wissenschaftlicher Beirat) gebunden. Über Vertretungsregelungen im Verhinderungsfall entscheiden die entsendenden Stellen. Der Vorstand bestimmt die Dauer der Mitarbeit der von ihm berufenen Expertinnen und Experten.
- (5) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher:in und dessen/ deren Stellvertretung. Deren persönliche Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.
- (6) Das Zusammenwirken von Vorstand und Vereinsrat wird in einer Regelgeschäftsordnung geregelt, die im Konsens miteinander entschieden wird. Wird eine Einigung nicht erreicht, entscheidet zu den strittigen Punkten die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Vereinsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat dient der Unterstützung des Vereins in fachwissenschaftlichen Fragen. Die Mitglieder des Beirates sind wissenschaftlich anerkannte Fachleute i.d.R. an Hochschulen in den Bereichen, in denen die Arbeitsfelder der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V. liegen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder beschließt der Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder auf freie Plätze beschließt der Beirat.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirats, seine Aufgaben und seine Verfahrensweisen werden in einer Regelgeschäftsordnung beschrieben, die mit Zustimmung des Vorstands in Kraft gesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind in dieser Funktion unentgeltlich für den Verein tätig. Nachgewiesene Ausgaben können erstattet werden.

§6 Regionalgruppen

- (1) Der Verein ist in Regionalgruppen untergliedert. Die Regionalgruppen organisieren Aktivitäten des Vereins vor Ort.
- (2) Die Mitglieder einer Regionalgruppe wählen aus ihrer Mitte die Regionalleitung. Die Regionalleitung kann aus bis zu drei Personen bestehen. Die Amtsdauer einer Regionalleitung beträgt 2 Jahre. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Region repräsentiert die Region im Vereinsrat.
- (3) Näheres zu Aufgaben, Funktionen und Wahlen der Regionalleitungen, zu regionalen Mitgliederversammlungen und zur Zusammenarbeit in den Regionen wird in einer Regelgeschäftsordnung beschrieben, die mit Zustimmung des Vorstands in Kraft gesetzt wird.

§7 Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen ständige Arbeitskreise zu speziellen thematischen Fragestellungen bilden. Die Arbeitskreise berichten der Mitgliederversammlung regelmäßig über den Stand ihrer Aktivitäten.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine Stellvertretung, die den Arbeitskreis im Vereinsrat nach § 12 dieser Satzung vertreten.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf die Einrichtung eines zusätzlichen Arbeitskreises beschließen. Die Einrichtung oder Auflösung eines Arbeitskreises bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die spezifischen Aufgaben, Funktionen und Organisationsformen eines ständigen Arbeitskreises werden in der Regel jeweils in einer Regelgeschäftsordnung beschrieben, die mit Zustimmung des Vorstands in Kraft gesetzt wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen den Organen und Gremien

- (1) Organe und Gremien arbeiten transparent und kooperativ zusammen.
- (2) Über alle Sitzungen werden Protokolle erstellt.
- (3) Geschäftsführender Vorstand und Fachvorstände können den Gremien Arbeitsaufträge erteilen, über deren Behandlung oder Erledigung die Gremien nach angemessener Zeit Rückmeldung geben
- (4) Anfragen der Gremien werden an Vereinskoordination und die Vorstandsreferentin gestellt. Hier laufen alle Informationen im Verein zusammen und werden an die entsprechenden Stellen im Verein weitergeleitet.
- (5) Aufträge an die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle laufen über die Vorstandsreferentin.
- (6) Projekte und Aufgaben, die mehrere Gremien oder Organe betreffen können, werden untereinander aktiv kommuniziert und abgestimmt. So können Ressourcen und Wissen aller sinnvoll genutzt werden.

§ 9 Einberufung

- (1) Die Formen der Einladung zu den Sitzungen sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand und der betreffende Fachvorstand werden mit einer Ausfertigung der Einladungsschreiben informiert.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (3) Die Versammlungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redner:innenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redner:innenliste.
- (3) Teilnehmende einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter:innen und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redner:innenliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- (5) Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redner:innenliste das Wort ergreifen.

§ 13 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redner:innenliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung darf nur jeweils eine Person für die Für- und Gegenrede angehört werden.
- (3) Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner:innen unterbrechen.

§ 14 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 15 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs oder des Gremiums zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redner:innenliste sofort abzustimmen, nachdem Antragsteller:in und Gegenredner:in gesprochen haben.
- (2) Redner:innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Beendigung der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Redner:innenliste noch eingetragenen Redner:innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Beendigung der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Die Versammlungsleitung muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich. Offene Wahlen bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlleitung, die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung hat.
- (5) Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat:innen auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung deren Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidat:innen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes oder der Gremien während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 19 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmer:innen und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind von Protokollführung und von der oder dem Vorsitzende:n zu unterzeichnen. Dies gilt für Versammlungen aller Organe und Gremien mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden. Die Protokolle werden zeitnah auf der Homepage veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2021 beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.